

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 49/09 B

L 8 KR 200/07 (Hessisches LSG)
S 2 KR 194/06 (SG Wiesbaden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r . K r e t s c h m e r und die Richterin
D r . B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1939 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger leidet an einer Leberzirrhose unklarer Ätiologie. Er ist mit seinem Begehren, ihn mit dem Arzneimittel "Falkamin" (Aminosäuregemisch, zugelassen zur Vorbeugung und Behandlung von Hirnfunktionsstörungen) zu versorgen und ihm die Kosten für die Selbstbeschaffung dieses Medikaments in Höhe von 501 Euro zu erstatten, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Ein Naturalleistungsanspruch des Klägers auf Versorgung mit "Falkamin" sei nicht gegeben, weil es als nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehöre. Er habe auch keinen aus Verfassungsrecht abgeleiteten Anspruch auf Versorgung mit dem Arzneimittel. Bei dem Kläger bestehe keine notstandsähnliche Situation mit voraussichtlich tödlichem Krankheitsverlauf oder einer vergleichbaren schweren Krankheit, die durch "Falkamin" beseitigt werden könne. Die seit 25 Jahren bestehende Leberzirrhose weise einen weitgehend stabilen Verlauf auf. Dies ergebe sich aus den Arztbriefen des S. -Krankenhauses für die Jahre 2004 und 2005 und dem auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG erstellten Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. R. vom 18.8.2008 (Urteil vom 26.3.2009).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Er rügt Verfahrensfehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden. Dahingestellt bleiben kann, ob die Rüge schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Kläger die Ergänzung eines nach § 109 SGG eingeholten Sachverständigengutachtens durch Anhörung des Sachverständigen beantragt und damit im Kern eine Verletzung des § 109 SGG geltend gemacht hat (*vgl etwa BSG, Beschluss vom 10.2.2009 - B 1 KR 82/08 B; Beschluss vom 7.3.2000 - B 9 V 75/99 B*). Die Beschwerde ist jedenfalls unzulässig, weil ein Verfahrensfehler nicht hinreichend dargelegt worden ist.

- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG habe gegen sein Recht auf rechtliches Gehör verstoßen, weil es ihm nicht die Gelegenheit gegeben habe, die Sachverständige Prof. Dr. R. im Verhandlungstermin zu befragen. Zwar steht jedem Beteiligten nach § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 5 mwN*). Jedoch hat der Kläger eine Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen nicht hinreichend dargelegt. Dazu müsste vorgebracht worden sein, dass der Beschwerdeführer alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*vgl allgemein zu dieser Voraussetzung BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Hierzu gehört nicht nur die Darlegung, dass ein Beweisantrag gestellt und - wie hier - in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist, sondern auch, dass Fragen an den Sachverständigen angekündigt worden sind, die objektiv sachdienlich, dh entscheidungserheblich sind (*vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 5*). Daran fehlt es.
- 6 Der Kläger führt lediglich aus, das Beweisziel zur mündlichen Anhörung der Sachverständigen lasse sich - insbesondere durch die vorterminalischen Schriftsätze - durchgängig im bisherigen Verfahren nachvollziehen und verweist darauf, dass er "offensichtlich" habe klären lassen wollen, dass "zumindest perspektivisch, bei Nichteinnahme des streitigen Falkamins" ein lebensbedrohlicher Zustand vorliege bzw vorliegen werde. Angesichts der engen Voraussetzungen einer notstandsähnlichen Situation, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ihm folgend des BSG für eine grundrechtsorientierte Erweiterung der leistungsrechtlichen Regelungen des SGB V vorliegen müssen (*zu den Voraussetzungen vgl zB im Anschluss an BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5: BSGE 100, 103 = SozR 4-2500 § 31 Nr 9, jeweils RdNr 32 - Lorenzos Öl; zuletzt BSG, Urteil vom 30.6.2009 - B 1 KR 5/09 R - RdNr 45 mwN - Ritalin, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*), verdeutlichen diese Ausführungen die Sachdienlichkeit und Entscheidungserheblichkeit der beabsichtigten Befragung indessen nicht. Hierzu hätte es nämlich ausführlicher Darlegungen bedurft, inwieweit die Krankheit des Klägers einen lebensbedrohlichen, regelmäßig tödlich verlaufenden oder einen vergleichbaren Zustand im Sinne dieser Rechtsprechung bereits erreicht hat, um nur die Anwendung des zur Behandlung seiner Krankheit nicht zugelassenen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittels aktuell zu rechtfertigen. Dazu bestand besonderer Anlass, weil nach den Feststellungen des LSG die Krankheit des Klägers seit 25 Jahren einen weitgehend stabilen Verlauf aufweist; auch der Kläger selbst geht nur von einer "perspektivisch" eintretenden Notsituation bei Nichteinnahme des Mittels aus. Nur dann wäre auch dargelegt worden, dass das LSG-Urteil auf dem Verfahrensfehler beruhen kann.
- 7 Soweit der Kläger sinngemäß einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags,



dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zu den Punkten 2 bis 4 finden sich keine Ausführungen, das zu Punkt 5 Dargelegte ist aus den bereits oben genannten Gründen unzureichend.

- 8 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

